

ZVEI-Stellungnahme

Forderungen zum KRITIS-Dachgesetz

Mit dem KRITIS-Dachgesetz soll die physische Resilienz der kritischen Infrastrukturen und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland sichergestellt werden. Des Gesetzesentwurf beinhaltet erstmals Regelungen zur Identifizierung sowie der Erstellung von Mindeststandards für kritische Anlagen in Deutschland. Das KRITIS-Dachgesetz soll gemeinsam mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz, welches die digitale Resilienz kritischer Anlagen regelt, die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) umsetzen. Der Bundestag hat dem Gesetzesentwurf am 29.01.2026 bereits zugestimmt. Der Bundesrat befasst sich in der Sitzung am 06.03.2026 mit dem KRITIS-Dachgesetz und möchte mehrere Inhalte im Vermittlungsausschuss überarbeiten. **Der ZVEI fordert, den Regelschwellenwert für kritische Anlagen von 500.000 zu versorgenden Einwohnern zu reduzieren sowie die physischen Resilienzmaßnahmen anhand der anerkannten Regeln der Technik anzuwenden und in Kooperation mit Wirtschaftsverbänden zu erarbeiten. Die Regelung, wonach Bundesländer selbst Betreiber kritischer Anlagen definieren können lehnt der ZVEI ab, da sie zu großen föderalen Unterschieden bei der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes in Deutschland führen würde.**

Unsere Positionen

Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen

- Der ZVEI setzt sich dafür ein, den in §5 Absatz 2 festgelegten **Regelwert für Schwellenwerte von grundsätzlich 500.000 von einer Anlage zu versorgenden Einwohnern zu reduzieren**. So sollte der **Regelschwellenwert von einer Anlage bei mindestens 100.000 zu versorgenden Einwohnern** liegen. Andernfalls werden relevante Anlagen, die z.B. Landeshauptstädte versorgen, aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl womöglich nicht als kritische Anlagen erfasst.
- Der ZVEI setzt sich für einen stärkeren physischen Schutz und mehr Cybersicherheit für alle kritischen Infrastrukturen ein. Allerdings gilt es hier mit Augenmaß **die bürokratischen Aufwendungen für alle Beteiligten gering zu halten**, um insbesondere kleineren Unternehmen eine machbare Umsetzung der Anforderungen zu ermöglichen. Dies muss **mit verhältnismäßigen Mindestanforderungen durch das BMI** definiert werden. Zudem können digitalisierte, einheitliche Prozesse aller Beteiligten für die Berichtspflichten zu einer schnelleren Skalierung der Umsetzung beitragen.
- Bei der **Bestimmung der sektoren-, branchen-, dienstleistungs- sowie anlagenspezifischen Schwellenwerte** zum Versorgungsgrad nach §5 (2) sollte die Bestimmung durch Rechtsverordnung **zwingend in Absprache des BMIs mit dem Bundesrat sowie den relevanten Wirtschaftsverbänden erfolgen**. Eine einseitige Bestimmung durch das BMI lehnen wir ab.
- Der **ZVEI lehnt die Regelung in §5 Absatz 3 ab, wonach Bundesländer selbst feststellen können, ob eine Anlage für die Erbringungen einer kritischen Dienstleistung erheblich ist**. Solch ein Vorgehen würde zu großen föderalen Unterschieden bei der Bestimmung von kritischen Anlagen innerhalb Deutschlands führen. Dies bedeutet für Unternehmen sehr große Planungsunsicherheit sowie zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Sektoren, Geltungsbereich

- Bei den Sektoren kritischer Anlagen in §4 (1) ist das „**öffentliche Verwaltungswesen**“ mit Ausnahme der Bundesbehörden und Bundesministerien **zwingend als Sektor aufzunehmen**. Eine Grundversorgung an öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen auf Kommunal- und Landesebene muss im Krisenfall sichergestellt sein. In den Regelungen zur nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung in §11 sind lediglich Bundesbehörden sowie Bundesministerien erfasst.

- Die **Aufnahme des Sektors „Medien und Kultur“ in den Geltungsbereich ist erforderlich**, da Medien des öffentlichen Rundfunks relevant für die Kommunikation und Verbreitung von Informationen in der Bevölkerung im Krisenfall sind. Aber auch kulturelle Einrichtungen, wie historische Kulturgüter, sind als sozioökonomische Infrastrukturen und aufgrund ihrer symbolischen Kritikalität für die Bevölkerung zu berücksichtigen

Einrichtung eines Resilienzfonds / Finanzierung KRITIS-Dachgesetz

- **Der ZVEI unterstützt die Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums zur Einrichtung eines Resilienzfonds** zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen vom Bund mehr Unterstützung erhalten, um sich effektiver vor Angriffen zu schützen. Bei der Ausgestaltung des Fonds sollte sichergestellt werden, dass innovative technische Lösungen – etwa im Bereich physischer Sicherheit, Beleuchtung, Sensorik und digitaler Infrastruktur – angemessen berücksichtigt werden.

Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen, Resilienzplan

- **Der ZVEI fordert, die in §13 (2) erwähnten technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zwingend anhand des Stands der Technik anzuwenden.** Hierfür sind die bereits existierenden branchenspezifischen Normen zu berücksichtigen. Die Erarbeitung der baulich-technischen Maßnahmen bzw. Standards zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen muss in Absprache mit den entsprechenden Verbänden erfolgen. Auch das NIS-2-Umsetzungsgesetz referenziert auf den Stand der Technik.
- **Der in §13 (2) genannte Verhältnismäßigkeitsmaßstab zur Anwendung von Resilienzmaßnahmen ist detaillierter zu definieren.** Insbesondere **der Prozess zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen muss unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände festgelegt werden.** Eine einfache Zweck-Mittel-Relation, bei der lediglich der wirtschaftliche Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls gegen das Risiko eines Vorfalls abzuwägen ist, reicht nicht raus. Vielmehr müssen auch die Konsequenzen eines Ausfalls für die Bevölkerung und betroffene Unternehmen in Betracht gezogen werden.
- Die **Kategorisierung der physischen Resilienzmaßnahmen** zur Erreichung der Ziele des erstellten Resilienzplans ist in §13 (3) Nummer 2 wie folgt vorzunehmen, um ein einheitliches Verständnis bei allen Betreibern kritischer Anlagen zu erzeugen. Bei der Kategorisierung sind die etablierten Begriffe aus den branchenspezifischen Standards zu verwenden.
- Der ZVEI schlägt folgende Formulierung in §13 (3) Nummer 2 vor: **Zum Zweck der Zielerreichung nach Absatz 1 Nummer 2 zählen folgende physische Resilienzmaßnahmen:**
 - a.) **Elektronischer Schutz: Zutrittskontrolle, Einbruchschutz, Videotechnik, Perimeterschutz, Einsatz von Sensorik, Blitzschutz**
 - b.) **Mechanischer Schutz: Maßnahmen des Objektschutzes, darunter das Errichten von Zäunen, Sperren, Mauern, Toren oder Türen**
 - c.) **Personeller Schutz: Bereitstellung von Sicherheitspersonal**
- Bei den **Resilienzmaßnahmen bezüglich eines angemessenen Sicherheitsmanagements** in §13 (5) sind in Zusammenarbeit mit den Betreibern und Wirtschaftsverbänden mehrere Kategorisierungen zu entwickeln. Die folgende Kategorisierung sollte dabei als Vorlage dienen:
 - a) **die Erarbeitung**
 - aa) **von Kategorien von Personal**, das kritische Funktionen wahrnimmt,
 - bb) **von Zutrittsrechten zu Liegenschaften**, kritischen Anlagen und zu sensiblen Informationen sowie
 - cc) **von angemessenen Qualifikationen und Trainings**
 - b) unbeschadet der **Vorschriften über Zuverlässigkeitsüberprüfungen** die Berücksichtigung von Verfahren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen und die Benennung von Kategorien von Personal, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchlaufen müssen.

Meldewesen für Vorfälle

- Der ZVEI begrüßt grundsätzlich, dass nach §18 (1) eine gemeinsame Meldestelle vom BSI und dem BBK eingerichtet werden soll. Dadurch können Meldungen umgehend und ohne die Gefahr von Dopplungen eingereicht werden.
- Die genaue Ausgestaltung und Funktionsweise der gemeinsamen Meldestelle muss in einer standardisierten und durchgängig digitalisierten Form erfolgen.

Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen

- Durch § 12 Absatz 1 wird festgelegt, dass auf der Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die Betreiber kritischer Anlagen durchzuführen sind.
- **Die Risikoanalysen der Betreiber kritischer Anlagen müssen zwingend auch Risiken einbeziehen, die sich aus der Gefahr der Störung der Verfügbarkeit von Produkten und Systemen ergeben, sofern diese in kritischen Anlagen eingesetzt werden** und Störungen ihrer Verfügbarkeit zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen führen können.
- **Zu berücksichtigen ist insbesondere die einseitige Abhängigkeit der Betreiber von weniger als drei Herstellern**, die eine wichtige Position in der Lieferkette der eingesetzten Produkte in kritischen Anlagen innehaben. **Die Betreiber müssen die Auswirkungen des Ausfalls eines Herstellers in der Lieferkette bewerten und entsprechende Resilienzmaßnahmen ergreifen.**

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Die Umsetzungsfrist der CER-Richtlinie in nationales Recht lief bis zum 17. Oktober 2024 und wurde von der Bundesregierung mit dem KRITIS-Dachgesetz und NIS-2-Umsetzungsgesetz nicht eingehalten. Das KRITIS-Dachgesetz beinhaltet erstmals sektorübergreifende Regelungen zur Identifizierung und Registrierung von kritischen Anlagen in Deutschland.
- Die physischen Resilienzplichten für die Betreiber kritischer Anlagen sind im KRITIS-Dachgesetz aufgeführt, die in einem Resilienzplan anhand der nationalen Risikoanalyse erstellt werden sollen. In §13 (2) wird hinsichtlich der Resilienzplichten lediglich die Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik gefordert. Dies ist nicht ausreichend. Die Anwendung des Stands der Technik muss für die Erstellung der Resilienzplichten für die Betreiber kritischer Anlagen zwingend vorgeschrieben werden.
- Der Regelschwellenwert liegt im Gesetzesentwurf zum KRITIS-Dachgesetz bei 500.000 von einer Anlage zu versorgenden Einwohnern. Der ZVEI setzt sich dafür ein, diesen Regelschwellenwert deutlich zu reduzieren. Des Weiteren lehnen wir die Regelung ab, **wonach Bundesländer selbst feststellen können, ob eine Anlage für die Erbringungen einer kritischen Dienstleistung erheblich ist**. Dies wurde zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes in Deutschland führen.

03.03.2026

Kontakt

Tim Dünnemann • Senior Manager Safety & Security Technologies • Fachverband Sicherheit •
• Mobil: +49 162 2664 910 • E-Mail: Tim.Duennemann@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Straße 12 • 60549 Frankfurt am Main • www.zvei.org
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org